

Gebührenordnung

Haus für Kinder Stahlwerk Annahütte gGmbH

Stand 01.01.2018

Inhalt

| | |
|--|---|
| § 1 Gebührenerhebung | 2 |
| § 2 Besuchsgebühren | 2 |
| § 3 Mittagessen | 3 |
| § 4 Gebührenschuldner | 3 |
| § 5 Geschwisterermäßigung..... | 3 |
| § 6 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld | 3 |
| § 7 In-Kraft-Treten..... | 3 |

§ 1 Gebührenerhebung

Für den Besuch des „Haus für Kinder“ wird folgende Besuchsgebühr erhoben.

Zusätzlich fallen Spiel- und Verpflegungsgelder an.

§ 2 Besuchsgebühren

(1) Die Höhe der Besuchsgebühr beträgt für die Kinderkrippe:

| Buchung pro Tag | Gebühr pro Monat |
|--------------------------|------------------|
| bis zu 4 Stunden | 160,00 € |
| mehr als 4 bis 5 Stunden | 176,00 € |
| mehr als 5 bis 6 Stunden | 192,00 € |
| mehr als 6 bis 7 Stunden | 220,00 € |
| mehr als 7 bis 8 Stunden | 255,00 € |
| mehr als 8 bis 9 Stunden | 290,00 € |
| mehr als 9 Stunden | 325,00 € |

(2) Die Höhe der Besuchsgebühr beträgt für den Kindergarten:

| Buchung pro Tag | Gebühr pro Monat |
|--------------------------|------------------|
| bis zu 4 Stunden | ----- |
| mehr als 4 bis 5 Stunden | ----- |
| mehr als 5 bis 6 Stunden | ----- |
| mehr als 6 bis 7 Stunden | 4,00 € |
| mehr als 7 bis 8 Stunden | 12,00 € |
| mehr als 8 bis 9 Stunden | 20,00 € |
| mehr als 9 Stunden | 28,00 € |

(3) Die Höhe der Besuchsgebühr beträgt für den Hort:

| Buchung pro Tag | Gebühr pro Monat |
|--------------------------|------------------|
| mehr als 2 bis 3 Stunden | 118,00 € |
| mehr als 3 bis 4 Stunden | 130,00 € |
| mehr als 4 bis 5 Stunden | 143,00 € |
| mehr als 5 bis 6 Stunden | 157,00 € |
| mehr als 6 bis 7 Stunden | 173,00 € |
| mehr als 7 bis 8 Stunden | 186,00 € |
| mehr als 8 bis 9 Stunden | 199,00 € |
| mehr als 9 Stunden | 212,00 € |

- (4) Die in Abs. 1 bis 3 genannten Gebühren sind monatlich zu entrichten (§ 6). Die gesetzlich erlaubten Schließzeiten sowie sonstige Ausfallzeiten (z.B. Urlaubsabwesenheit des Kindes, Krankheit) berühren nicht die Pflicht zur Zahlung der vollen Besuchsgebühr.
- (5) Für Vorschulkinder gibt es vom Freistaat Bayern einen monatlichen Beitragszuschuss von 100,00 €
- (6) Innerhalb der Woche wechselnde Buchungszeiten werden zur Ermittlung der Buchungsstufe auf den Tagesdurchschnitt der 5-Tage-Woche umgerechnet.
- (7) Das monatliche Materialgeld beträgt 3,00 €.

§ 3 Mittagessen

Die Gebühr für das Mittagessen beträgt 2,95 € pro Tag.

Bei Krankheit oder Urlaub, ist das Mittagessen bis spätestens 8 Uhr des Tages bei der Gruppenleitung abzubestellen, ansonsten wird die Gebühr erhoben.

§ 4 Gebührensschuldner

Schuldner der Gebühr sind die Personensorgeberechtigten oder, wenn die Anmeldung durch oder im Namen der Pflegeeltern gemäß § 1688 BGB erfolgt, die Pflegeeltern und das Kind als Gesamtschuldner. Dies gilt auch dann, wenn Vertretungsberechtigte das Kind angemeldet haben. Lebt das Kind mit einem Personensorgeberechtigten zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Personensorgeberechtigten.

§ 5 Geschwisterermäßigung

Besuchen mehrere Kinder aus einer Familie gleichzeitig das Haus für Kinder, gewähren wir 30 % Geschwisterermäßigung für das zweite Kind (für welches eine Gebühr erhoben wird) und 50 % ab dem dritten Kind (für welches eine Gebühr erhoben wird).

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Gebührensschuld

Die Besuchsgebühr entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes im Haus für Kinder, im Übrigen fortlaufend mit Beginn eines Kalendermonats. Bei Aufnahme oder Ausscheiden des Kindes während eines Monats ist für diesen Monat die volle Gebühr zu entrichten. Die Besuchsgebühren werden zum Ersten eines jeden Monats fällig, zeitgleich fällt das Spielgeld an. Die Gebührenpflicht besteht auch im Falle der Erkrankung des Kindes oder bei vorübergehender gesetzlich erlaubter Schließung während der Ferienzeit. Grundsätzlich gilt die Gebührenpflicht bis zum Ende des Kindertageseinrichtungsjahres, wenn nicht fristgerecht gekündigt wurde.

Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, dem Haus für Kinder, Stahlwerk Annahütte gGmbH eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. Die Zahlung erfolgt durch SEPA-Einzugsermächtigung im Lastschriftverfahren. Anfallende Gebühren bei Nichtdeckung des Kontos müssen von den Personensorgeberechtigten getragen werden. Barzahlung ist nicht möglich.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt zum 01.08.2018 in Kraft.